

(Amts-)Vormundschaft

Ein Minderjähriger, der aus verschiedensten Gründen nicht unter der elterlichen Sorge steht, erhält einen Vormund (§§ 1773 – 1895 BGB) und wird Mündel genannt.

Vom Vormund wird die gesetzliche Vertretung und die Wahrnehmung der Interessen des Mündels ausgeübt. Somit erhält er das Recht und hat die Pflicht, sowohl für die Person, als auch das Vermögen des Mündels zu sorgen.

Wird die Vormundschaft durch eine Person in ihrer Eigenschaft als Mitarbeiter des Jugendamtes übernommen, spricht man von einem sogenannten Amtsvormund.

Aufgaben des (Amts-)Vormundes

(Amts-)Vormünder treffen persönliche Entscheidungen für das Mündel in den Angelegenheiten:

Aufenthaltsbestimmungsrecht

- » Bestimmung von Wohnort und Wohnung
- » Unterbringung bei Pflegeeltern, in Jugendhilfeeinrichtungen, etc.
- » Wahrnehmung der Meldepflicht (An-, Um- und Abmeldung im Einwohnermeldeamt)
- » Beantragung von Ausweisen
- » Abwesenheiten vom Wohnort zu Urlaubszwecken, Kuren, mehrtägigen Reisen, etc.

Gesundheitsorge

- » Entscheidungen im Rahmen der Gesundheitsorge wie Zustimmungen zu medizinischen Eingriffen, Narkose, Diagnostik (z.B. Röntgen, MRT, Blutabnahme), Bluttransfusionen, Erteilen von Impfgenehmigungen, längerfristige Behandlungen, kieferorthopädischer Behandlungen, Einnahme von Schwangerschaftsverhütungsmitteln, Zustimmung zum Schwangerschaftsabbruch, Abschluss

des Behandlungsvertrages bei stationärer Behandlung

- » Regelung der Krankenversicherung
- » Beantragung medizinischer Hilfsmittel
- » Zustimmungen zu Piercings/Tätowierungen

Vermögensorge

- » Kontoeröffnung
- » Anlage/Verwaltung des Mündelvermögens
- » Geltendmachung von Rentenansprüchen und Versorgungsleistungen (z.B. Opferentschädigung, Antrag nach dem Schwerbehindertenrecht)
- » Regelung von Erbschaftsangelegenheiten (z.B. Haushaltsauflösung, Organisation der Beerdigung)

Erziehung, Weltanschauung/Religion

- » Antragstellung auf Gewährung von Hilfe zur Erziehung
- » Hilfeplanbeteiligung
- » Beachtung des Selbstbestimmungsrechts des Mündels
- » Einwilligung zur Taufe, Kommunion, Konfirmation, Jugendweihe, Fest zur Lebenswende

Schule/Ausbildung

- » Entscheidungen über Schul- und Berufsweg
- » Wahl von Kindergarten und Schule
- » Wahl von Schulform und Schullaufbahn
- » Antrag auf Unterrichtsbefreiung (außer im Krankheitsfall des Mündels)
- » Unterschriftsleistung unter Zeugnisse
- » Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten
- » Abschluss von Ausbildungsverträgen
- » Beantragen von Leistungen (z.B. BAföG)

Anderes

- » Teilnahme an das Mündel betreffenden Strafverfahren
- » Vereinsmitgliedschaften

- » Erteilung von Bade- und Schwimmerlaubnissen
- » Umgangsrecht mit der Herkunftsfamilie

Rechte und Pflichten im Alltag

Pflegepersonen oder ihnen gleichgestellte Personen, bei denen die Mündel leben, verfügen bei Gefahr im Verzug über ein Notvertretungsrecht. In diesem Fall sind für das Kindeswohl notwendige Rechtshandlungen zulässig.

Voraussetzung für das Notvertretungsrecht ist, dass ohne sofortiges Eingreifen erhebliche, insbesondere gesundheitliche oder wirtschaftliche Konsequenzen für das Mündel drohen, deren Abwendung ein sofortiges Eingreifen nötig macht.

Der (Amts-)Vormund ist von Rechtshandlungen, welche im Rahmen der Notvertretungsvollmacht getroffen wurden, unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Angelegenheiten des alltäglichen Lebens, ohne dauerhafte Wirkung für das Mündel, liegen in der Entscheidung der Pflegeperson bzw. der ihr gleichgestellten Person, wie z.B.:

- » Teilnahme an eintägigen Schulausflügen
- » Kontakthaltung zur Schule/Ausbildungsstelle (z.B. Elternabende, Klassenleitersprechstunden, etc.)
- » Vorstellung zur medizinischen Behandlung bei Akuterkrankungen, sowie routinemäßige Vorstellungen bei Kinder-, Augen-, Zahnarzt, Gynäkologen, Orthopäden, etc. (bereits genannte Einschränkungen sind zu beachten)

Um in die persönliche Entwicklung des Mündels einbezogen zu sein, ist der (Amts-)Vormund über die Entscheidungen des alltäglichen Lebens zu unterrichten.

Bei Amtspflegschaften gelten die Entscheidungsbefugnisse im Rahmen der Wirkungskreise entsprechend.

Ansprechpartner

Sekretariat 03731 799-6337
Fax 03731 799-6495
E-Mail jugend.familie@landkreis-mittelsachsen.de

Referatsleitung
Frau Pfuhl 03731 799-1540

1. Sachbearbeiterin
Frau Horn 03731 799-6248

Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften, Ergänzungspflegschaften

E-Mail vormundschaften@landkreis-mittelsachsen.de

Telefon 03731 799-

Frau Auerbach	-6599
Frau Bachmann-Kranz	-6259
Frau Fuhrmann	-6330
Frau Gasch	-6256
Frau Greif	-6544
Herr Scheibe	-6383
Frau Struck	-6622
Herr Unterstöger	-6634

Kontakt

Besucheradresse

Landratsamt Mittelsachsen
Standort Mittweida
Abt. Jugend und Familie
Referat Kindschaftsrecht und Elterngeld
Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida

Postanschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Jugend und Familie
Referat 31.5 – Kindschaftsrecht und Elterngeld
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

Sprechzeiten

Für persönliche Vorsprachen vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Vormundschaft Pflegschaft

in der Abteilung Jugend und Familie
des Landratsamtes Mittelsachsen



Impressum

Redaktionsstand: März 2024

Redaktion:
Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg

Titelfoto: stock.adobe.com

Nachdruck oder Reproduktion, gleich welcher Art
nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.

www.landkreis-mittelsachsen.de